

Antrag

der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Christian Görke, Ates Gürpinar, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

Das Erbe der Bodenreform verteidigen, Flächen gemeinwohlorientiert verpachten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als Nachfolgeeinrichtung der Treuhandanstalt verfolgt die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) seit ihrer Gründung im Jahre 1992 den gesetzlichen Auftrag, volkseigenen Grund und Boden zu privatisieren. Der derzeitige Flächenbestand der BVVG stammt fast ausschließlich aus Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen 1945 und 1949, also aus der von den Alliierten initiierten demokratischen Bodenreform, die nach dem Zweiten Weltkrieg die Grundlage für eine gerechtere Verteilung von Grund und Boden bilden sollte (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5467). Mit diesem Ziel wurde nach der deutschen Wiedervereinigung gebrochen. Mit Bodenverkäufen und -verpachtungen hat die BVVG lange Zeit eine den Bodenmarkt in Ostdeutschland dominierende Stellung eingenommen. Bodenpreise und Verkäufe nach der Höchstgebotsregelung haben zu überproportional ansteigenden Wertfestsetzungen für land- und forstwirtschaftliche Flächen beigetragen (Tietz A. (2018) Der landwirtschaftliche Bodenmarkt – Entwicklung, Ursachen, Problemfelder. Wertermittlungsforum 36(2):54-58.). Das wirkte sich auch auf die Pachtpreise aus. Diese Verkaufspraxis führte zur Verdrängung ortsansässiger, überwiegend eigenkapitalschwacher Betriebe (Laschewski L., Tietz A. (2020) Auswirkungen überregional aktiver Investoren in der Landwirtschaft auf ländliche Räume: Ergebnisse aus zwei Fallstudien. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, Thünen Rep 80.). Der Agrarindustrialisierung und dem Landerwerb durch nicht landwirtschaftliche Kapitalgeber besonders in strukturschwachen Regionen wurde Vorschub geleistet (<https://www.bpb.de/themen/umwelt/landwirtschaft/327407/der-preis-des-bodens/>). Überregional aktive Investoren kontrollierten laut Studie des Thünen-Instituts 2017 die Kapitalmehrheit in 34 Prozent der untersuchten ostdeutschen Agrar-

firmen (Tietz A. (2017) Überregional aktive Kapitaleigentümer in ostdeutschen Agrarunternehmen: Entwicklungen bis 2017. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, Thünen Rep 52.).

Von ehemals etwa 3,2 Millionen Hektar sind heute noch etwa 96.000 Hektar in öffentlicher Hand, darunter 91.000 Hektar land- und forstwirtschaftliche Flächen (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5467). Damit verfügt der Staat weiterhin über ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Agrar- und Forststruktur, zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, zur Unterstützung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten sowie zur Erreichung von Zielstellungen des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes im Sinne des Gemeinwohls. Der Verkauf von volkseigenen Flächen aus den Beständen der BVVG war und ist nicht notwendig und muss jetzt und für die Zukunft gestoppt werden. Das von der Bundesregierung am 17. Dezember 2021 verhängte Verkaufsmoratorium für landwirtschaftliche Flächen geht nicht weit genug. Ein solches Moratorium muss sich auf alle Flächen der BVVG erstrecken, nicht nur auf Acker- und Grünland. Außerdem braucht es einen geeigneten Kriterienkatalog für die künftige Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen. Neben ökologischem Landbau gibt es viele andere Faktoren, die zu berücksichtigen sind. Auch ortsansässige, konventionell wirtschaftende Agrarbetriebe müssen in ihrer Existenz geschützt und Existenzgründungen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten erleichtert werden. Die seit nunmehr anderthalb Jahren ausstehende Einigung auf verbindliche Verpachungskriterien muss nun endlich erzielt werden. Das Ende des Privatisierungsauftrags für die BVVG muss außerdem durch eine Novellierung der einschlägigen Gesetze rechtlich fixiert werden, damit das Erbe der demokratischen Bodenreform auch in der Zukunft gesichert bleibt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. der Verkauf aller verbliebenen Flächen der BVVG unverzüglich eingestellt wird;
2. die verbliebenen BVVG-Flächen, einschließlich Forstflächen, Bau- und Bauerwartungsland, Gartenflächen, Wegeflächen, Gewässer, Unland und Bergwerkeigentum, auch wenn es sich um Anteilseigentum handelt, kostenfrei und unverzüglich an die Länder übertragen werden;
3. sichergestellt wird, dass die volkseigenen landwirtschaftlichen Flächen durch gemeinnützige Landgesellschaften langfristig und stets unterhalb des durchschnittlichen Pachtpreises vergleichbarer Flächen im entsprechenden Landkreis unter folgenden Kriterien verpachtet werden:
 - a) regionale Verankerung des Betriebs und Ortsansässigkeit des Bewerbers;
 - b) bisherige Pachtverhältnisse der betroffenen Fläche, Gefährdung der betrieblichen Existenz im Falle der Nichtverlängerung des Pachtvertrages, Lage der betroffenen Fläche und Arrondierung des Betriebs;
 - c) Existenzgründung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten;
 - d) Bestand und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im ländlichen Raum;
 - e) ökologische Produktionsweise oder konventionelle Produktionsweise, wenn das Betriebskonzept umfangreiche Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität vorsieht;
 - f) genossenschaftliche oder ähnliche solidarische Rechtsform;
 - g) keine Verpachtung an Nichtlandwirtinnen und Nichtlandwirte;
 - h) keine Verpachtung bei Mitgliedschaft in rechtsextremistischen oder terroristischen Organisationen;

- i) Verpachtung nur, wenn arbeitsrechtliche Normen eingehalten werden und die Bezahlung aufgrund eines Tarifvertrages erfolgt;
 - j) keine Verpachtung bei Zugehörigkeit zu Unternehmensgruppen oder Holdinggesellschaften;
4. sichergestellt wird, dass volkseigene Wälder nach dem Auslaufen von Nutzungsverträgen in der Regel für Zwecke des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes Verwendung finden und für diese Zwecke unentgeltlich an Naturschutzorganisationen oder Kommunen übergeben werden können;
 5. sichergestellt wird, dass Wegeflächen bei vorliegendem Einvernehmen an die entsprechenden Kommunen übergeben werden und weiterhin der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen;
 6. sichergestellt wird, dass Flächen, die gemäß Bundeskleingartengesetz bewirtschaftet werden, langfristig an Verbände und Vereine des Kleingartenwesens verpachtet werden;
 7. eine Änderung des Treuhandgesetzes, des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) sowie des Flächenerwerbsänderungsgesetzes vorgelegt wird, die das Ende des Privatisierungsauftrags der BVVG rechtssicher festschreiben.

Berlin, den 25. April 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zielstellung für eine nachhaltige Entwicklung der Agrarstruktur muss eine möglichst breite Eigentumsstreuung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche und die Verhinderung der Privatisierung volkseigener Flächen sein. Bei einer Beendigung der bisherigen Verkaufspraxis der BVVG zugunsten der langfristigen Verpachtung von Grund und Boden an Landwirtinnen und Landwirte kann zum einen der Preisdruck aus dem Bodenmarkt genommen werden, wo die BVVG zu den marktbestimmenden Akteuren gehört. Zum anderen entstehen dadurch Handlungsspielräume für die nachhaltige Nutzung der volkseigenen Flächen und auch der Bodenspekulation wird entgegengewirkt. Ein Verzicht auf den Verkauf der BVVG-Flächen in Verbindung mit langfristigen Verpachtungen zu fairen Preisen sichert so eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in den ländlichen Räumen Ostdeutschlands. Das ist im öffentlichen Interesse.

Im Koalitionsvertrag einigten sich die die Regierung tragenden Parteien wie folgt:

„Die BVVG-Flächen werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Klima- und Artenschutz genutzt. Dabei werden landwirtschaftlich genutzte Flächen vorrangig an nachhaltig bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet und nicht veräußert.“ (Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Berlin 2021, S. 37.)

Die Bundesregierung hatte daraufhin am 17. Dezember 2021 einen weitgehenden Verkaufsstopp für die landwirtschaftlichen Flächen der BVVG verhängt (<https://www.agrarheute.com/politik/verkauf-verpachtung-bvvg-flaechen-weitgehend-gestoppt-588626>). Die Staatssekretäre der beteiligten Ressorts erzielten im Mai eine Verständigung, wonach bis Ende 2024 noch maximal 6.000 Hektar veräußert werden sollten. Der Rest sollte vorrangig an nachhaltig und ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet werden. Auch Junglandwirte und Existenzgründer sollten Berücksichtigung finden (<https://www.agrarheute.com/politik/bvvg-flaechen-gehen-nur-noch-biobetriebe-593392>). Fraglich waren die konkreten Kriterien für die Verpachtung, insbesondere die Definition des Begriffs „nachhaltig“. Im Juni 2022 wurde bekannt, dass der federführende Bundesfinanzminister die Ver-

einbarung der Staatssekretäre aufgekündigt hat. Die BVVG erklärte, bis auf Weiteres grundsätzlich keine Verkäufe landwirtschaftlicher Flächen durchzuführen und vorrangig an ökologisch wirtschaftende Betriebe zu verpachten (<https://www.agrarheute.com/politik/lindner-durchkreuzt-bvvg-plaene-regierung-faengt-null-594786>). Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft startete eine Petition, die von mehr als 150.000 Personen gezeichnet wurde (<https://weact.campact.de/petitions/vertragsbruch-stoppe-lindner-beim-ausverkauf-offentlichen-eigentums>) und hat im Rahmen einer Kampagne am 25. November 2022 bundesweit ihre Forderungen nach gemeinwohlorientierter Verpachtung deutlich gemacht (<https://www.bauernstimme.de/news/details/landwirtinnen-der-abl-fordern-fairen-transparenten-zugang-zu-land-von-gemeindevertreterinnen>). Der Deutsche Raiffeisenverband forderte insbesondere im Interesse von Agrargenossenschaften, die angesichts auslaufender Pachtverträge die Perspektive fehlt, den Stillstand bei den Verhandlungen zu beenden (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/ampel-soll-verhandlungen-ueber-bvvg-flaechen-wieder-aufnehmen-13193176.html>). Der Bund Deutscher Forstleute stellte die berechnete Frage, ob Waldverkäufe durch den Bund nicht eingestellt werden sollten, um die gesellschaftlichen Ziele zum Klima- und Artenschutz sicherzustellen (<https://www.agrarheute.com/politik/bund-waelder-verkauft-603018>). Auf der Agrarministerkonferenz am 16. September 2022 appellierten die Länder an den Bund, die Abstimmungen über die Vergabekriterien umgehend wieder aufzunehmen und schnellstmöglich einer Einigung gemäß Koalitionsvertrag zuzuführen. Im November 2022 verständigten sich das Bundesministerium der Finanzen zusammen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland darauf, bei ihrer im Mai erzielten Einigung zu bleiben (<https://www.bvvg.de/>). Außerdem wurde verkündet, dass bestimmte Pachtlose für Junglandwirtinnen und Junglandwirte reserviert werden. Im vierten Quartal 2022 hat die BVVG daraufhin 27 Pachtlose mit einer Gesamtfläche von 512 Hektar zur Verpachtung ausschließlich für Junglandwirtinnen und Junglandwirte ausgeschrieben (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5467). Die Regeln für die künftige Verpachtung der BVVG-Flächen stehen trotz vielfacher wiederholter Ankündigung weiterhin aus. Mit der Neuverpachtung seit 1. Oktober 2022 erhöhte sich die an ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtete Fläche auf 20.414 Hektar. Der Anteil an der BVVG-Gesamtpachtfläche stieg damit von bisher 6,9 Prozent auf 22,4 Prozent. Dieser Trend wird sich angesichts 2023 auslaufender Pachtverträge für 26.560 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ungebremst fortsetzen, wenn es keine qualifizierten Neuregelungen geben sollte (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5467).

Trotz Moratoriums verkaufte die BVVG im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 1.923 Hektar öffentlichen Grund und Boden, davon 1.062 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche und 648 Hektar Wald. Im Portfolio der BVVG befinden sich daneben auch andere Arten von Grundstücken, deren Privatisierung verhindert werden muss. So wurden 2022 auch 213 Hektar als „Sonstiges“ bezeichnete Flächen veräußert (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5467). Darunter fallen beispielsweise Wegeflächen, deren Nutzung durch die Allgemeinheit anschließend nicht mehr gesichert ist. Auch der Verkauf von Garten-, Freizeit- und Erholungsflächen ist inakzeptabel. Insbesondere Flächen, die von Kleingartenvereinen entsprechend des Kleingartengesetzes genutzt werden, gehören nicht in private Hände, sondern müssen staatlicherseits für die Zukunft gesichert werden, weil sie wichtige soziale und ökologische Funktionen erfüllen. So wurden beispielsweise im September 2022 Teile zweier Kleingartenparten in Ludwigsfelde versteigert, mutmaßlich ohne vorherige ausreichende Beteiligung der Pächterinnen und Pächter oder ihrer Organisationen (<https://www.maz-online.de/lokales/teltow-flaeming/ludwigsfelde/ludwigsfelde-bereiche-von-zwei-kleingartenanlagen-versteigert-YERH3H2TRSQLGGERZ2COJZEXTY.html>). Im Bestand befinden sich aktuell noch 64 Pachtverträge über eine Gesamtfläche von 32 Hektar, die mit dem Nutzungszweck „Gartenland“ verpachtet sind (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5467). Auch die Veräußerung von Bergwerkseigentum und Gewässern ist zu unterbinden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um volle oder anteilige Eigentumsrechte an den Flächen handelt. In jedem Falle kann der Staat über seine sachenrechtliche Verfügungsgewalt Einfluss zugunsten eines nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden geltend machen.

Anliegen der Alliierten war es mit der Bodenreform von 1945 auch, den Feinden der Demokratie und Menschenwürde die ökonomische Grundlage ihrer Macht zu entziehen. Der Fall des mutmaßlichen Putschisten Heinrich XIII. Prinz Reuß, der zwei Tage vor seiner Festnahme noch einen Kaufvertrag über fast 400 Hektar Wald mit der BVVG unterzeichnen konnte, zeigt, dass über betriebswirtschaftliche Kriterien hinaus eine Prüfung staatspolitischer Interessen bei der Verpachtung öffentlichen Bodens angezeigt ist (<https://www.otz.de/regionen/bad-lobenstein/bund-verhandelt-mit-mutmasslichem-terrorchef-zu-walderwerb-bei-rodacherbrunn-id237309837.html>). Gleiches gilt für soziale Mindeststandards. So geriet der größte Spargelproduzent Deutschlands, der von der BVVG in der Vergangenheit 400 Hektar Land erwerben konnte (BVVG (2022): Zahlen und Fakten 1992 – 2022,

S. 17.), 2021 in die Schlagzeilen, weil Saisonarbeitskräfte die Arbeitsbedingungen scharf kritisierten (<https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/spargelhof-thiermann-system-ist-genauso-in-niedersachsen-etabliert-90787713.html>, <https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/nach-tv-bericht-arbeitsbedingungen-bei-thiermann-in-der-kritik-90653119.html>).

Die gesetzliche Grundlage für die Privatisierung der volkseigenen Flächen bildet das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) aus dem Jahr 1990. Um weitere Verkäufe gesetzlich zu unterbinden, sind das Treuhandgesetz, das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) sowie das Flächenerwerbsänderungsgesetz zu ändern bzw. anzupassen.

